

Feststellung

des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG¹)

Antragsteller: Wasserverband Harz-Heide, Horst 6, 31226 Peine

Der Wasserverband Harz-Heide hat bei der Stadt Goslar die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG²) für die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme auf dem Flur 4, Flurstücke 67/1, 60, 51/2, 51/1, 50, 38/2 und Flur 11, Flurstück 332 in der Gemarkung Lochtum beantragt.

Am südlichen Ortsrand von Lochtum tritt der Schamlahbach ein und kreuzt die Ortslage, wodurch eine besondere Hochwassergefährdung besteht. Um den gesamten Ort vor Starkregen- und Hochwasserereignissen des Schamlahbachs zu schützen, soll zu den bereits jetzt vorhandenen Hochwasserschutzmaßnahmen der Stadt Goslar, ein Linienschutz bzw. Hochwasserschutzdamm errichtet werden. Dieser verläuft in einer Gesamtlänge von ca. 520m am Rande des Sportplatzes des TSV-Lochtum sowie über zwei links- und rechtsseitig angrenzende Ackerflächen mitsamt einer integrierten Tribüne auf Höhe des Sportplatzes. Im Rahmen des Vorhabens erfolgt zudem der Abriss der bestehenden und die Errichtung einer neuen Wehranlage an einem leicht veränderten Standort.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.13 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem „A“ versehen ist. Damit ist gem. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Nach erfolgter Vorprüfung gebe ich bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o. g. Vorhaben unterbleiben soll.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter i. S. d. § 2 Abs. 1 des UVPG u. a. durch den verträglichen Ersatz der gefälltten Lebensstätten im Verhältnis von 1:3 ausgeglichen werden können, bzw. nicht zu erwarten sind. Die Hochwasserschutzmaßnahmen im Nahbereich zur Ortslage betreffen weder geschützte Biotope noch artenreiches Grünland. Die Auswirkungen auf den Boden sind nur von kurzer Dauer und reversibel bzw. so kleinräumig, dass mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich betrachtet werden. Nachhaltige Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes sind nicht zu erwarten; eine grundlegende Veränderung der Abflussverhältnisse ergibt sich nicht. Das Vorhaben verstößt nicht gegen das Verschlechterungsverbot oder gegen Entwicklungsgebote i. S. d. WRRL.

Goslar, 21..03.2024

Stadt Goslar 
Die Oberbürgermeisterin

Das Ergebnis kann auch im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal> eingesehen werden.

¹ vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409)

² vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)